

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt tagesaktuell wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

## 1. Corona-Kurzarbeit: Handlungsempfehlung zur Abrechnung

Die WKÖ hat, um trotz der enormen abrechnungstechnischen Herausforderungen eine frist- und fälligkeitgerechte Personalabrechnung sicher zu stellen, in Abstimmung mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), dem Bundesministerium für Finanzen (BMF), der Arbeiterkammer (AK) und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) die beigeschlossene

**Handlungsempfehlung zur vorläufigen Abrechnung** von Kurzarbeit auf Basis der nachfolgenden **Leitlinien** konzipiert:

- Zahlung der Sonderzahlungen, aller SV-Beiträge und sonstigen lohnabhängigen Abgaben **auf Basis des vollen Entgelts vor Kurzarbeit**, sofern nicht von der Möglichkeit einer Stundung Gebrauch gemacht wurde; Hinweis: Auf dieser Basis sind auch die mBGM an die ÖGK zu melden!
- Auszahlung von 80/85/90 Prozent des **Nettoentgelts vor Kurzarbeit** für laufende Bezüge (je nach Höhe des Bruttoentgelts vor Kurzarbeit);
- Wichtig: entsprechender **Hinweis** an die ArbeitnehmerInnen **auf dem Lohn-/Gehaltszettel** oder in sonstiger schriftlicher Form, dass es sich um eine **vorläufige Abrechnung** handelt!

## 2. Corona-Kurzarbeit: weitere Informationen

Rückwirkende Kurzarbeitsanträge für März nur mehr **bis 20. April**

- Das BMAFJ hat das AMS angewiesen, die rückwirkende Antragstellung auf Kurzarbeit für März zu beschränken.
- Ab dem 21. April sollen daher nur mehr Anträge möglich sein, die sich maximal auf den Zeitraum ab 1. April beziehen.

**Abrechnung der Kurzarbeit bis 28. des Folgemonats**

- Zur Bestimmung der KUA-Richtlinie, wonach die Abrechnungsliste bis zum 28. des Folgemonats vorzulegen ist, konnte bereits eine Klärung mit dem BMAFJ hergestellt werden. Das Nichteinhalten dieses Termins hat keine Rechtsfolgen.
- In der Richtlinie wird ausdrücklich ausgeführt, dass bei einer Überschreitung der Frist um 3 Monate eine Mahnung unter Setzung einer Nachfrist und Hinweis auf die Rechtsfolgen erfolgt. Erst wenn diese Nachfrist neuerlich nicht eingehalten wird, gebührt für den abzurechnenden Zeitraum keine Beihilfe.

## Meldung von Arbeitszeitänderungen bei Kurzarbeit

- In der Vereinbarung zur Kurzarbeit ist die voraussichtliche durchschnittliche Arbeitszeit während Kurzarbeit anzugeben. Nach der Einzelvereinbarung Kurzarbeit kann diese einmal festgelegte Arbeitszeit im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern geändert werden.
- Die Sozialpartner sind **fünf Tage im Voraus** von der Änderung zu informieren.
- Für diese Meldung der Betriebe haben die Gewerkschaft GPA-djp folgende E-Mail-Adresse bekanntgegeben: [kurzarbeit@gpa-djp.at](mailto:kurzarbeit@gpa-djp.at)

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße  
MMag. Katrin Seemann